

**Große Anfrage**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung**

**Die Polizei in Baden-Württemberg – Polizeireform,  
Evaluierung, Korrekturbedarf**

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele für den Polizeivollzugsdienst fertig ausgebildete Personen sind im baden-württembergischen Landesdienst tätig?
2. Wie viele dieser Personen – unterteilt nach Laufbahnzugehörigkeit, Geschlecht, Migrationshintergrund und Altersgruppen in 10-Jahresschritten – sind im Polizeivollzugsdienst tätig?
3. Wie viele dieser Personen werden in den nächsten sechs Jahren voraussichtlich jährlich aus dem Polizeivollzugsdienst ausscheiden?
4. Wie viele zusätzliche Personen werden in den nächsten sechs Jahren voraussichtlich jährlich dem Polizeivollzugsdienst als fertig ausgebildete Beamte beziehungsweise als Anwärter zur Verfügung stehen?
5. Welchen Tätigkeiten gehen die nicht im Polizeivollzugsdienst tätigen aber für den Polizeivollzugsdienst fertig ausgebildeten Personen nach, unterteilt nach den zehn wichtigsten Tätigkeitsfeldern und der Zahl der jeweils dort tätigen Personen?
6. Wie viele Arbeitsstunden im Polizeivollzugsbereich leisteten die Polizeivollzugsbeamten des Landes jährlich in den letzten vier Jahren?
7. Wie viele Arbeitsstunden im Bereich des Nichtvollzugs – aufgeschlüsselt nach Tätigkeitsfeldern beispielsweise im Bereich administrativer und logistischer Tätigkeiten – leisteten die Polizeivollzugsbeamten des Landes jährlich in den letzten vier Jahren?
8. Inwieweit will sie die Wochenarbeitszeit für den öffentlichen Dienst und dabei insbesondere die Polizei erhöhen?

Eingegangen: 29. 11. 2016 / Ausgegeben: 30. 01. 2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

9. Welche Auswirkungen auf die Situation in Baden-Württemberg haben die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zum Ausgleich der Mehrarbeit in Form von Bereitschaftsdienst vom 17. November 2016 und mit welchen Maßnahmen wird sie auf die Entscheidungen reagieren?
10. Welche Ausbildungsstätten mit jeweils wie vielen Ausbildungsplätzen standen beziehungsweise stehen im Land für die Ausbildung von Polizeivollzugsbeamten der unterschiedlichen Laufbahnen vor der Polizeireform, derzeit und nach Abschluss der Umsetzung der Polizeireform zur Verfügung?
11. Inwieweit plant sie innerhalb welchen Zeithorizonts die Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten?
12. In welchem Umfang – aufgezeigt anhand der Zahl der halbjährlich eingesetzten Polizeibeamten, der Stunden des Einsatzes und der im Streifendienst zurückgelegten Kilometer – waren vor der Polizeireform, sind derzeit beziehungsweise werden nach Abschluss der Reform Polizeivollzugsbeamte für den Streifendienst eingesetzt?
13. In welchem Umfang – aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Ausrüstungsgegenständen und der jeweiligen Schutzklasse beziehungsweise der Modellart – verfügt Baden-Württemberg derzeit über Schutz- und Trutzwaffen für die in Beantwortung der Frage zwei aufgeführten Personen?
14. Wie ist der derzeitige Stand bezüglich der in der Landespressekonferenz am 12. Februar 2016 angekündigten Beschaffung neuer Ausrüstungsgegenstände für die Polizei?
15. Inwieweit hat die grün-schwarze Landesregierung die Beschaffung neuer Ausrüstungsgegenstände über das am 12. Februar 2016 verkündete Maß hinaus beschlossen beziehungsweise bereits umgesetzt?
16. Wie lange dauerte es vor der Polizeireform, dauert es derzeit beziehungsweise wird und soll es nach Abschluss der Umsetzung der Polizeireform dauern, bis Angehörige der Polizei – unterteilt nach Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes, die nicht zur spezialisierten Verkehrsunfallaufnahme gehören und Angehörigen der spezialisierten Verkehrsunfallaufnahme – einen Verkehrsunfallort erreichten beziehungsweise erreichen?
17. Bei wie vielen Verkehrsunfällen seit der Umsetzung der Polizeireform wurde der Unfallort von der baden-württembergischen Polizei aufgesucht, halbjährig unterteilt nach der Zahl der Verkehrsunfälle, die im ländlichen beziehungsweise städtischen Bereich allein von Angehörigen der spezialisierten Verkehrsunfallaufnahme aufgesucht wurden, der Zahl der Verkehrsunfälle, die im ländlichen beziehungsweise städtischen Bereich allein von Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes, die nicht zur spezialisierten Verkehrsunfallaufnahme gehören, aufgesucht wurden und der Zahl der Verkehrsunfälle im ländlichen beziehungsweise städtischen Bereich, die sowohl von Angehörigen der spezialisierten Verkehrsunfallaufnahme als auch von Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes, die nicht zur spezialisierten Verkehrsunfallaufnahme gehören, aufgesucht wurden?
18. Wie lange dauerte es vor der Polizeireform, dauert es derzeit beziehungsweise wird und soll es nach Abschluss der Umsetzung der Polizeireform dauern, bis der Verkehrsunfallort geräumt ist?
19. Wie viele Wochenstunden waren Angehörige des Kriminaldauerdienstes beziehungsweise der spezialisierten Verkehrsunfallaufnahme im ländlichen beziehungsweise städtischen Bereich seit Umsetzung der Polizeireform durchschnittlich pro Woche zur Bearbeitung originärer Aufgaben des Kriminaldauerdienstes tätig?

20. In welchem Umfang nahmen die in Frage 19 genannten Personen in der restlichen Zeit welche anderen Aufgaben wahr?
21. Inwieweit sind Staatsanwaltschaften und Gerichte von der Umsetzung der Polizeireform betroffen und inwieweit gab es zu diesem Gesichtspunkt Rückmeldungen aus Justizkreisen?
22. Inwieweit ist die Kommission zur Evaluierung der Polizeireform organisatorisch und inhaltlich mit ihrer Arbeit vorangekommen?
23. Wie ist die Online-Befragung der Angehörigen der Polizei – auch unter Aspekten des Datenschutzes – ausgestaltet und inwieweit werden die gewonnenen Informationen verwertet?
24. Inwieweit beschäftigt sich die Evaluierung der Polizeireform konkret mit der Ausbildungssituation, inklusive der Orte, Zahl und Qualität der Ausbildungsstätten und der Ausbildungsplätze, der spezialisierten Verkehrsunfallaufnahme, dem Kriminaldauerdienst und der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und wird sie dabei auch mögliche Unterschiede im städtischen Bereich im Vergleich zum ländlichen Bereich in den Blick nehmen?

28. 11. 2016

Dr. Rülke  
und Fraktion

#### Begründung

Angesichts der seit dem Beginn der Umsetzung der Polizeireform vergangenen Zeit stellen sich ganz grundsätzliche Fragen zur Situation der Polizei. Zudem gilt es, die Arbeit der Evaluierungskommission näher zu beleuchten.

#### Antwort

Schreiben des Staatsministeriums vom 10. Januar 2017 Nr. I-112.:

In der *Anlage* übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Murawski  
Staatsminister  
und Chef der Staatskanzlei

**Anlage:** Schreiben des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2016 Nr.3-112/81/ beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

*Wir fragen die Landesregierung:*

*1. Wie viele für den Polizeivollzugsdienst fertig ausgebildete Personen sind im baden-württembergischen Landesdienst tätig?*

Zu 1.:

Im Polizeivollzugsdienst des Landes Baden-Württemberg waren am 1. Dezember 2016 insgesamt 24.665 ausgebildete Personen tätig.

*2. Wie viele dieser Personen – unterteilt nach Laufbahnzugehörigkeit, Geschlecht, Migrationshintergrund und Altersgruppen in 10-Jahresschritten – sind im Polizeivollzugsdienst tätig?*

Zu 2.:

Die Aufschlüsselung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Altersschichtung	mittlerer Dienst	gehobener Dienst	höherer Dienst	Gesamt	Männlich	Weiblich
50 Jahre und älter (Jg. 1966 und älter)	2.503	6.899	257	9.659	9.376	283
40 bis 49 Jahre (Jg. 1976 bis 1967)	2.323	3.446	158	5.927	4.475	1.452
30 bis 39 Jahre (Jg. 1986 bis 1977)	2.272	2.563	54	4.889	3.072	1.817
unter 30 Jahre (bis Jg. 1987)	2.897	1.293	–	4.190	2.731	1.459
<b>Gesamt</b>	<b>9.995</b>	<b>14.201</b>	<b>469</b>	<b>24.665</b>	<b>19.654</b>	<b>5.011</b>

Quelle: Führungsinformationssystem Personal (FISP) beim LBV

Zum jeweiligen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund im Polizeivollzugsdienst existieren keine validen Zahlen. Im Jahr 2009 wurde begonnen, mit einer anonymisierten und auf freiwilliger Basis durchgeführten Befragung den Anteil der sich in Ausbildung befindlichen Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter mit Migrationshintergrund statistisch zu erfassen. Dem Erhebungsverfahren liegt die Definition nach dem Zensus 2011 zugrunde, die sich aus dem Zensusgesetz 2011 ergibt. Für das letzte Berichtsjahr 2015 ergibt sich ein Anteil von 20,8 Prozent.

*3. Wie viele dieser Personen werden in den nächsten sechs Jahren voraussichtlich jährlich aus dem Polizeivollzugsdienst ausscheiden?*

Zu 3.:

Die voraussichtlichen Zahlen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	voraussichtlich ausscheidende Personen (Prognose)
2017	900
2018	1.000
2019	1.000
2020	1.100
2021	1.150
2022	950

Quelle: Innenministerium-Landespolizeipräsidium, Planungsdaten Dezember 2016

Naturgemäß werden sowohl das individuelle Beschäftigtenverhalten (bspw. freiwillige Verlängerungen) als auch andere Faktoren (bspw. vorzeitiges Ausscheiden) diese Zahlen verändern. Die fortlaufende Entwicklung wird in der Personalplanung entsprechend berücksichtigt.

4. *Wie viele zusätzliche Personen werden in den nächsten sechs Jahren voraussichtlich jährlich dem Polizeivollzugsdienst als fertig ausgebildete Beamte beziehungsweise als Anwärter zur Verfügung stehen?*

Zu 4.:

Die voraussichtlichen Zahlen im Hinblick auf die zusätzlich zu besetzenden 900 Planstellen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	voraussichtliche Anzahl Absolventen (Prognose)	Einstellung von Polizeianwärtern
2017	750	1.400
2018	800	1.400
2019	1.000	1.400
2020	1.300	1.400
2021	1.300	1.400
2022	1.300	ca. 1.000

Quelle: Innenministerium-Landespolizeipräsidium, Planungsdaten Dezember 2016

Diese Zahlen sind Veränderungen und Verschiebungen unterworfen, bspw. durch Fluktuation oder wegen Nichtbestehen der Prüfung. Die Personalplanung rechnet bei der Stellenbesetzung mit der voraussichtlichen Anzahl der Absolventen nach deren Ausbildungsende (30 Monate mittlerer Dienst und 45 Monate gehobener Dienst). Hierbei wird zudem berücksichtigt, dass die Absolventenzahlen aus der Erfahrung der vergangenen Jahre etwa sechs Prozent unter den absoluten Einstellungszahlen liegen. Die Veränderungen werden in der regelmäßigen Planungsfortschreibung berücksichtigt und ggf. angepasst.

Aus aktueller Sicht ist die Fortführung der 1.400 Jahreseinstellungen zur Aufstockung des Personalkörpers um die genannten 900 Planstellen bis zum Jahr 2021 erforderlich. Mit Erreichen dieses Ziels werden sich die Einstellungszahlen Schritt für Schritt reduzieren und am reinen Nachersatzbedarf ausrichten. Dies ist aus heutiger Sicht voraussichtlich ab 2022 gegeben.

5. *Welchen Tätigkeiten gehen die nicht im Polizeivollzugsdienst tätigen aber für den Polizeivollzugsdienst fertig ausgebildeten Personen nach, unterteilt nach den zehn wichtigsten Tätigkeitsfeldern und der Zahl der jeweils dort tätigen Personen?*

Zu 5.:

Die Landesregierung geht davon aus, dass mit der Formulierung „nicht im Polizeivollzugsdienst tätig“ auf die Verwendung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in sogenannten „vollzugsfremden Aufgaben“ abgehoben wird. In Ermangelung einer Legaldefinition für derartige Aufgaben ist eine trennscharfe Unterscheidung nicht möglich. Gleichwohl befasst sich das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration schon seit längerem anlässlich der allgemein hohen Belastung der Polizei mit der Frage einer Entlastung. Eine Umsetzung hängt jeweils davon ab, ob hierfür lediglich administrative Entscheidungen zu treffen, Vereinbarungen mit anderen Verantwortungsträgern oder gar gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich sind.

Mittelfristig wird die von der Landesregierung verstärkte Einstellungsoffensive mit dem Schaffen von Nichtvollzugsstellen zu einer Entlastung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten führen. Eine kurzfristige Erhöhung der Personalkapazitäten lässt sich aber nur durch Prioritätensetzung und Aufgabenkritik erreichen. Hierbei ist die Polizei bestrebt, sich auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren und Vollzugsbeamtinnen und -beamte aus administrativen und logistischen Tätigkeiten herauszulösen.

6. *Wie viele Arbeitsstunden im Polizeivollzugsbereich leisteten die Polizeivollzugsbeamten des Landes jährlich in den letzten vier Jahren?*

7. *Wie viele Arbeitsstunden im Bereich des Nichtvollzugs – aufgeschlüsselt nach Tätigkeitsfeldern beispielsweise im Bereich administrativer und logistischer Tätigkeiten – leisteten die Polizeivollzugsbeamten des Landes jährlich in den letzten vier Jahren?*

Zu 6. und 7.:

Voraussetzung für eine entsprechende detaillierte Darstellung wäre eine kosten-trägerorientierte Zeit- und Mengenerfassung. Diese wurde in der Polizei nicht eingeführt, weil ein solches Verfahren insbesondere in den operativen Bereichen der Polizei einen enormen Verwaltungsaufwand bei gleichzeitig relativ geringem Nutzen nach sich gezogen hätte. Folglich ist eine Darstellung, wie viele Arbeitsstunden die Polizei oder bestimmte Gruppen innerhalb der Polizei für bestimmte Tätigkeiten aufgewendet haben, nicht möglich.

8. *Inwieweit will sie die Wochenarbeitszeit für den öffentlichen Dienst und dabei insbesondere die Polizei erhöhen?*

Zu 8.:

Die Landesregierung beabsichtigt für den öffentlichen Dienst weder, die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (§ 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung) zu erhöhen, insbesondere auch nicht nur die der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes, noch für die Beschäftigten auf eine Änderung der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder) hinzuwirken.

9. Welche Auswirkungen auf die Situation in Baden-Württemberg haben die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zum Ausgleich der Mehrarbeit in Form von Bereitschaftsdienst vom 17. November 2016 und mit welchen Maßnahmen wird sie auf die Entscheidungen reagieren?

Zu 9.:

In der Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. November 2016 sind sechs Urteile zur Frage des Ausgleichsverhältnisses für Mehrarbeit in Form von Bereitschaftsdienst durch Freizeit aufgeführt. Eine inhaltliche Bewertung, insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen in Baden-Württemberg lässt sich fundiert nur auf der Grundlage der Urteilsbegründungen durchführen. Diese liegen der Landesregierung noch nicht vollständig vor. Insofern kann die Frage derzeit inhaltlich nicht beantwortet werden.

10. Welche Ausbildungsstätten mit jeweils wie vielen Ausbildungsplätzen standen beziehungsweise stehen im Land für die Ausbildung von Polizeivollzugsbeamten der unterschiedlichen Laufbahnen vor der Polizeireform, derzeit und nach Abschluss der Umsetzung der Polizeireform zur Verfügung?

Zu 10.:

Die Anzahl der Ausbildungsplätze bzw. Einstellungen wird jedes Jahr anhand verschiedener Kriterien neu festgelegt. Die Ausbildung der eingestellten Anwärterinnen und Anwärter erfolgt an den Ausbildungsstandorten der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg in Biberach, Lahr, Bruchsal und Villingen-Schwenningen.

Die Details zu den Einstellungsplanungen und den vorgesehenen Einstellungszahlen ab 2017 sind der Antwort zu Frage 4 zu entnehmen.

Die Einstellungszahlen stellen sich für die Jahre 2010 bis 2016 wie folgt dar:

Jahr	Einstellungen
2010	847
2011	836
2012	1.200
2013	800
2014	681
2015	801
2016	1.120

Quelle: Innenministerium-Landespolizeipräsidium

11. Inwieweit plant sie innerhalb welchen Zeithorizonts die Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten?

Zu 11.:

Die Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten wird derzeit vor dem Hintergrund der Einstellungsoffensive in den Jahren 2017 und 2018 und der Entscheidung der Landesregierung, in dieser Legislaturperiode 1.500 neue Stellen bei der Polizei zu schaffen, geprüft. Im Fokus stehen die benötigten Kapazitäten für die in den Jahren 2017 bis 2021 jährlich geplanten 1.400 Einstellungen. Weiterhin wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

12. In welchem Umfang – aufgezeigt anhand der Zahl der halbjährlich eingesetzten Polizeibeamten, der Stunden des Einsatzes und der im Streifendienst zurückgelegten Kilometer – waren vor der Polizeireform, sind derzeit beziehungsweise werden nach Abschluss der Reform Polizeivollzugsbeamte für den Streifendienst eingesetzt?

Zu 12.:

Vor der Polizeireform lag die Personalstärke der fest zugewiesenen und im Wechselschichtdienst arbeitenden Beamtinnen und Beamten in den Streifendiensten bei rd. 7.700, seit der Polizeireform 2014 bei rd. 7.900. Aus vielfältigen Gründen (z. B. wegen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Abordnungen zur temporären Verstärkung anderer Organisationseinheiten bzw. Dienststellen, Mutterschutz, Elternzeit, längeren Erkrankungen) können jedoch in der Regel nicht alle tatsächlich zur Dienstleistung zur Verfügung stehen.

Eine valide Auswertung ausschließlich der dem Streifendienst der Polizeireviere des Landes Baden-Württemberg zugewiesenen Einsatzfahrzeuge ist aufgrund fehlender eindeutiger Erfassungskriterien im elektronischen Fuhrparkverwaltungsprogramm nicht möglich.

Mit Umsetzung der Polizeireform kann jedoch keine erhöhte Gesamtkilometer-Laufleistung aller Einsatzfahrzeuge im Polizeifuhrpark im Vergleich des Jahres 2013 zu 2014 festgestellt werden. Für das Jahr 2015 ist eine leichte Erhöhung erkennbar.

Eine Darstellung, wie viele Arbeitsstunden die Polizei oder bestimmte Gruppen innerhalb der Polizei für bestimmte Tätigkeiten aufgewendet haben, ist aus den in Antwort zu Frage 6 und 7 genannten Gründen nicht möglich.

13. In welchem Umfang – aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Ausrüstungsgegenständen und der jeweiligen Schutzklasse beziehungsweise der Modellart – verfügt Baden-Württemberg derzeit über Schutz- und Trutzwaffen für die in Beantwortung der Frage zwei aufgeführten Personen?

Zu 13.:

Dem Polizeivollzugsdienst steht im Wesentlichen nachfolgend aufgeführte Schutzausstattung und Bewaffnung zur Verfügung. Hierbei ist grundsätzlich zwischen persönlicher und allgemeiner, meist dienststellen- oder funktionsbezogener, Ausstattung zu unterscheiden:

Schutzausstattung:

Ausstattung	Anzahl	Zuteilung
Ballistische Unterziehschutzweste <sup>1</sup>	25.798	Persönlich
Amok Zusatzschutzausstattung <sup>2</sup>	2.817	Dienststellenbezogen
Körperschutzausstattung	8.226	Dienststellenbezogen
Einsatzhelm (Schlagschutz)	9.309	Funktionsbezogen
Atemschutzmaske	6.909	Dienststellenbezogen
Schutzschild (Schlagschutz)	593	Dienststellenbezogen

Quelle: Elektronischer Bestandsnachweis 12/2016

<sup>1</sup> Aus einsatztaktischen Gründen wird auf die Darstellung der Schutzklasse verzichtet.

<sup>2</sup> Aus einsatztaktischen Gründen wird auf die Darstellung der Schutzklasse verzichtet.

## Bewaffnung:

Ausstattung	Anzahl	Zuteilung
Pistole P2000	27.186	Persönlich
Maschinenpistole MP5	3.920	Dienststellenbezogen
Maschinenpistole MP5 kurz	451	Dienststellenbezogen
Sturmgewehr G3	267	Dienststellenbezogen
Sturmgewehr G1	31	Dienststellenbezogen
Reizstoffsprühgerät 3 (RSG 3)	Einsatzausstattung <sup>3</sup>	Persönlich
Reizstoffsprühgerät 4 (RSG 4)	1.354	Dienststellenbezogen
Einsatzstock kurz, ausziehbar (EKA)	22.862	Funktionsbezogen

Quelle: Elektronischer Bestandsnachweis 12/2016

Darüber hinaus befindet sich ergänzende Schutzausstattung und Bewaffnung bei den Spezialeinheiten des Landes Baden-Württemberg. Details hierzu obliegen jedoch einem besonderen Geheimhaltungsinteresse, da tiefergehende Informationen über Art und Wirkung potenzieller Täter die Möglichkeit eröffnen, durch Wahl geeigneter Mittel oder Vorgehensweisen die polizeilichen Maßnahmen zu umgehen.

*14. Wie ist der derzeitige Stand bezüglich der in der Landespressekonferenz am 12. Februar 2016 angekündigten Beschaffung neuer Ausrüstungsgegenstände für die Polizei?*

Zu 14.:

Bezugnehmend auf die Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg (Innenministerium) vom 12. Februar 2016 werden die ersten der 3.000 Maschinenpistolen (Modell MP 7 des Herstellers Heckler & Koch) mit einer elektronischen Zielhilfeeinrichtung beginnend im ersten Quartal 2017 an die Dienststellen ausgeliefert. Es ist geplant, die Einführung im ersten Halbjahr 2017 abzuschließen. Die ersten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten werden derzeit bereits an der neuen Maschinenpistole beschult.

Die Ausschreibung für die 3.000 hartballistischen Trägersysteme ist bezuschlagt. Deren Auslieferung soll noch im Jahr 2016 beginnen und im Frühjahr 2017 abgeschlossen sein. Die Erste-Hilfe-Notfallausstattung soll Mitte 2017 für die Erstkräfte zur Verfügung stehen.

*15. Inwieweit hat die grün-schwarze Landesregierung die Beschaffung neuer Ausrüstungsgegenstände über das am 12. Februar 2016 verkündete Maß hinaus beschlossen beziehungsweise bereits umgesetzt?*

Zu 15.:

Die derzeitige Landesregierung hat in Ergänzung zu den bereits in Umsetzung befindlichen Maßnahmen zur Intensivierung der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus im Rahmen des Anti-Terror-Pakets III, die Beschaffung weiterer Maschinenpistolen (MP 7) sowie einsatztaktisch erforderlicher Munitionsbevorra-

<sup>3</sup> Hierbei handelt es sich um ein Produkt, welches konstruktionsbedingt einer eingeschränkten Nutzungsdauer unterliegt und daher in regelmäßigen Zeitabständen auszutauschen ist. Daher erfolgt keine elektronische Bestandserfassung.

tung, weiterer Ergänzungen der Erste-Hilfe-Notfallausstattungen, Splitterschutzbrillen, Gehörschutzkomponenten, weiterer Gerätschaften für die Kriminaltechnik vor Ort und Beschaffung von Aufzeichnungstechnik sowie zusätzlicher Ausstattung im Zusammenhang mit der Personalverlagerung und damit verbundenen Anpassungen an die Auftragslage im Gesamtvolumen von rund 2,5 Mio. Euro beschlossen. Die Beschaffungsmaßnahmen befinden sich derzeit in der Umsetzung. Es kann davon ausgegangen werden, dass der überwiegende Teil der Maßnahmen Mitte 2017 abgeschlossen ist.

*16. Wie lange dauerte es vor der Polizeireform, dauert es derzeit beziehungsweise wird und soll es nach Abschluss der Umsetzung der Polizeireform dauern, bis Angehörige der Polizei – unterteilt nach Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes, die nicht zur spezialisierten Verkehrsunfallaufnahme gehören und Angehörigen der spezialisierten Verkehrsunfallaufnahme – einen Verkehrsunfallort erreichten beziehungsweise erreichen?*

Zu 16.:

Diese Daten waren in der Polizei Baden-Württemberg bislang kein Gegenstand des strategischen Controllings. Insofern kann über diese Interventionszeiten vor der Polizeireform und im Jahr 2014 keine Aussage getroffen werden.

Für das Jahr 2015 liegen gewisse Kennzahlen aus dem „Monitoring Polizeireform“ für die Angehörigen der spezialisierten Verkehrsunfallaufnahme ausschließlich bezogen auf deren Kernarbeitszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) und nur auf die Anfahrten zu Verkehrsunfällen mit tödlichem Ausgang oder mit schwerverletzten Personen (bezogen auf die Verständigung der Verkehrsunfallaufnahme) vor. Daten zu Unfällen mit Leichtverletzten liegen nicht vor.

Innerhalb der definierten Interventionszeit (x+45 Minuten ab Verständigung der Verkehrsunfallaufnahme) konnten landesweit im Jahr 2015 in der Kernzeit (6:00 bis 22:00 Uhr) 86,2 Prozent der Anfahrten der Verkehrsunfallaufnahme zu Verkehrsunfällen mit tödlichem Ausgang oder mit schwerverletzten Personen durchgeführt werden.

Prognosen zu künftigen Interventionszeiten sind derzeit, mangels Kenntnis der künftigen aufbau- und ablauforganisatorischen Rahmenbedingungen in der Folge der Evaluation der Polizeireform, nicht möglich.

*17. Bei wie vielen Verkehrsunfällen seit der Umsetzung der Polizeireform wurde der Unfallort von der baden-württembergischen Polizei aufgesucht, halbjährig unterteilt nach der Zahl der Verkehrsunfälle, die im ländlichen beziehungsweise städtischen Bereich allein von Angehörigen der spezialisierten Verkehrsunfallaufnahme aufgesucht wurden, der Zahl der Verkehrsunfälle, die im ländlichen beziehungsweise städtischen Bereich allein von Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes, die nicht zur spezialisierten Verkehrsunfallaufnahme gehören, aufgesucht wurden und der Zahl der Verkehrsunfälle im ländlichen beziehungsweise städtischen Bereich, die sowohl von Angehörigen der spezialisierten Verkehrsunfallaufnahme als auch von Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes, die nicht zur spezialisierten Verkehrsunfallaufnahme gehören, aufgesucht wurden?*

Zu 17.:

Die Polizei Baden-Württemberg nimmt grundsätzlich die ihr gemeldeten Verkehrsunfälle auf. Im Rahmen der polizeilichen Unfallaufnahme wird grundsätzlich die Unfallstelle aufgesucht. Die Mehrzahl der Verkehrsunfälle wird durch die Polizeireviere aufgenommen. Diese sind nicht Teil der spezialisierten Verkehrsunfallaufnahme. Angehörige der spezialisierten Verkehrsunfallaufnahme sind dagegen für Verkehrsunfälle mit Schwerverletzten oder Getöteten sowie weiterer Unfälle in besonderen Fallkonstellationen zuständig. Um die Wartezeiten möglichst gering zu halten, werden zur Einleitung von unaufschiebbaren Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der spezialisierten Verkehrsunfallaufnahme daher auch in Fällen, die in der Zuständigkeit der spezialisierten Verkehrsunfallaufnahme

me liegen, Angehörige der Polizeireviere an entsprechende Unfallörtlichkeiten entsandt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass schwere Verkehrsunfälle in einer Vielzahl der Fälle ein arbeitsteiliges Zusammenwirken verschiedener Kräfte erfordern. Eine statistische Erfassung, welcher Unfallort durch welche Organisationseinheit aufgesucht wird, erfolgt nicht. Eine Differenzierung zwischen städtischen und ländlichen Bereich ist darüber hinaus nicht möglich.

*18. Wie lange dauerte es vor der Polizeireform, dauert es derzeit beziehungsweise wird und soll es nach Abschluss der Umsetzung der Polizeireform dauern, bis der Verkehrsunfallort geräumt ist?*

Zu 18.:

Die wesentlichen Ziele der polizeilichen Verkehrsunfallaufnahme sind die Feststellung und Verfolgung der dem Verkehrsunfall zugrunde liegenden Rechtsverstöße, die Erhebung von Daten zur Straßenverkehrsunfallstatistik und zur örtlichen Unfalluntersuchung, die Gewährleistung des Unfallopferschutzes sowie die Gewährleistung und Wiederherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Diese Zielformulierung umfasst auch eine zeitnahe Räumung der Unfallörtlichkeit. Eine zeitliche Vorgabe hierzu besteht nicht, weswegen keine statistischen Daten vorliegen.

*19. Wie viele Wochenstunden waren Angehörige des Kriminaldauerdienstes beziehungsweise der spezialisierten Verkehrsunfallaufnahme im ländlichen beziehungsweise städtischen Bereich seit Umsetzung der Polizeireform durchschnittlich pro Woche zur Bearbeitung originärer Aufgaben des Kriminaldauerdienstes tätig?*

*20. In welchem Umfang nahmen die in Frage 19 genannten Personen in der restlichen Zeit welche anderen Aufgaben wahr?*

Zu 19. und 20.:

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 6 und 7 verwiesen.

*21. Inwieweit sind Staatsanwaltschaften und Gerichte von der Umsetzung der Polizeireform betroffen und inwieweit gab es zu diesem Gesichtspunkt Rückmeldungen aus Justizkreisen?*

Zu 21.:

Mit Inkrafttreten der Polizeireform am 1. Januar 2014 wurden insbesondere die davor 34 Polizeidirektionen und drei Polizeipräsidien zu zwölf regionalen Polizeipräsidien verschmolzen und die polizeilichen Aufgaben im Bereich der Einsatzunterstützung, einschließlich der Wasserschutzpolizei, beim Polizeipräsidium Einsatz gebündelt. Dies führte auch zu neuen regierungspräsidiumsübergreifenden örtlichen Zuständigkeitsbereichen der Polizeidienststellen. Da sich die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Staatsanwaltschaften und Gerichte auch weiterhin wie seit der Gebietsreform der 70er-Jahre nicht mit jenen der Polizeidienststellen decken, ergaben sich für die Polizei wie für die Staatsanwaltschaften und Gerichte in weiten Teilen neue Zuordnungen in den Zuständigkeiten sowie neue Ansprechpartner.

Hierdurch kam es in der Anfangsphase vereinzelt zu Abstimmungsschwierigkeiten zwischen der Polizei, den Staatsanwaltschaften und Gerichten. Diese waren Gegenstand der Erörterungen im Rahmen verschiedener gemeinsamer Dienstbesprechungen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft.

Ein Leitender Oberstaatsanwalt ist als beratendes Mitglied in die Projektgruppe zur Evaluation Polizeistrukturereform Baden-Württemberg (kurz EvaPol) eingebunden.

*22. Inwieweit ist die Kommission zur Evaluierung der Polizeireform organisatorisch und inhaltlich mit ihrer Arbeit vorangekommen?*

Zu 22.:

Die Projektgruppe EvaPol hat ihre Arbeit im Oktober 2016 aufgenommen. Erste Umsetzungsschritte, insbesondere umfangreiche Maßnahmen der Mitarbeiterbeteiligung und Datenerhebung wurden, orientiert am Zeit- und Meilensteinplan des Gesamtprojektes, durchgeführt. Die Projektgruppe befindet sich im vorgesehenen Zeitplan und bewertet derzeit die bislang gewonnenen Erkenntnisse. In der Sitzung des Lenkungsausschusses am 19. Dezember 2016 hat der Lenkungsausschuss die Empfehlung beschlossen, die Baumaßnahmen an den Standorten Polizeipräsidium Karlsruhe, Polizeipräsidium Ludwigsburg und Polizeipräsidium Mannheim „freizugeben“. Eine Vorfestlegung mit Blick auf die Ergebnisse der Evaluation ist damit nicht verbunden.

*23. Wie ist die Online-Befragung der Angehörigen der Polizei – auch unter Aspekten des Datenschutzes – ausgestaltet und inwieweit werden die gewonnenen Informationen verwertet?*

Zu 23.:

Zur Beteiligung der Beschäftigten der Polizei stellte die Projektgruppe EvaPol zahlreiche Beteiligungs- und Informationsinstrumente zur Verfügung. Durch diese Instrumente soll die Polizeistrukturreform anhand einer fundierten Datengrundlage sowie der Einschätzungen verschiedener Hierarchieebenen überprüft werden. Hierzu wurden Evaluationsbeiträge mittels eines Onlineformulars im polizeilichen Intranet erhoben. Zudem fanden und finden zahlreiche Veranstaltungen des Lenkungsausschusses mit unterschiedlichen Führungsebenen statt. Darüber hinaus werden Informationen zum Projekt auf einer Website im polizeilichen Intranet und in einem wöchentlichen Newsletter veröffentlicht. Parallel hierzu wurden durch die Teilprojekte umfangreiche Experteninterviews, Workshops und Fragebogenaktionen durchgeführt. Alle bisherigen Beteiligungsmöglichkeiten wurden rege in Anspruch genommen.

An der Online-Befragung, die vom 28. November 2016 bis zum 11. Dezember 2016 durchgeführt wurde, beteiligten sich insgesamt 11.281 Angehörige der Polizei. Wesentliche Ziele der Befragung waren die Erfassung und Darstellung eines Stimmungsbildes, das Aufdecken von Schwachstellen sowie das Aufnehmen und Erkennen von Verbesserungsvorschlägen.

Basis der Befragung war ein durch die Projektgruppe entwickelter und mit der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg wissenschaftlich abgestimmter Fragenkatalog. Er ist aufgeteilt in einen allgemeinen Teil mit Fragen, die sich an alle Befragungsteilnehmer richten und einen themenspezifischen Fragenteil für definierte Zielgruppen. Der Fragebogen war über Web-Browser aus dem polizeilichen Intranet erreichbar.

Der Datenschutz der Beschäftigten, insbesondere die Vertraulichkeit und die Anonymisierung des Fragebogens sind umfassend gewährleistet. Die Befragungsanwendung wurde im Rechenzentrum des Landes nach den dort geltenden Datenschutzbestimmungen durch die BITBW betrieben. Hinweise zum Datenschutz waren mit dem Hauptpersonalrat der Polizei abgestimmt und für jeden Beschäftigten über die Startseite der Befragung einsehbar. Die Teilnahme der Beschäftigten an der Befragung erfolgte im Übrigen auf freiwilliger Basis.

Im Rahmen des Gesamtkonzepts des Projekts EvaPol fließen sowohl die Ergebnisse der Online-Befragung als auch alle weiteren gewonnenen Erkenntnisse in das Gesamtergebnis ein.

*24. Inwieweit beschäftigt sich die Evaluierung der Polizeireform konkret mit der Ausbildungssituation, inklusive der Orte, Zahl und Qualität der Ausbildungsstätten und der Ausbildungsplätze, der spezialisierten Verkehrsunfallaufnahme, dem Kriminaldauerdienst und der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und wird sie dabei auch mögliche Unterschiede im städtischen Bereich im Vergleich zum ländlichen Bereich in den Blick nehmen?*

Zu 24.:

Oberstes Ziel ist die Überprüfung der Polizeistrukturereform unter der Prämisse einer orts- und bürgernahen Polizei sowie die Darstellung von Eckpunkten eines ggf. festgestellten Veränderungsbedarfs unter Berücksichtigung der Erfordernisse an eine Polizeiarbeit im urbanen und ländlichen Raum. Hierzu wurde die Projektgruppe in mehrere Teilprojekte untergliedert. Das Teilprojekt 5 beschäftigt sich mit der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und insbesondere deren Standorten allgemein sowie ihrer örtlichen Lage. Das Aufgabengebiet der Verkehrspolizeidirektionen wird im Teilprojekt 3 aufgearbeitet. Mit der Struktur der Kriminalpolizei und folglich mit dem Kriminaldauerdienst beschäftigt sich das Teilprojekt 2. Das Themenfeld „Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft“ findet durch ein beratendes Mitglied der Justiz in der Projektgruppe EvaPol Berücksichtigung (vergleiche Antwort zu Frage 21). Die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen werden im Frühjahr 2017 vorliegen.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration